

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil des Antrags auf Nutzung des Logos der Regionalkampagne „Natürlich. VON DAHEIM“ des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR). Mit der Antragstellung werden diese vom Antragsteller akzeptiert.

Die Regionalkampagne „Natürlich. VON DAHEIM“ des MLR hat zum Ziel, Verbraucherinnen und Verbraucher den Mehrwert regionaler Lebensmittel zu kommunizieren. Verbraucherinnen und Verbraucher suchen dabei eine verlässliche Orientierung im Hinblick auf die Produktionsweise und Qualität von Lebensmittel und Agrarerzeugnisse sowie deren Produktions- und Verarbeitungsorte. Verlässliche Wegweiser sind daher die beiden Qualitätsprogramme (QZBW, Bio-ZBW) des Landes sowie die geschützten geografischen Angaben und geschützten Ursprungsbezeichnungen nach EU-Recht. Sie sind deshalb eine zentrale Grundlage der Regionalkampagne im Hinblick auf Glaubwürdigkeit und Nachvollziehbarkeit von Qualität und Herkunft von Lebensmitteln.

1. Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist das Logo der Regionalkampagne „Natürlich. VON DAHEIM“ in den unter 2 a.) bis f.) ausgeführten Fassungen. Es setzt sich stets zusammen aus dem Slogan „Natürlich. VON DAHEIM“, einem mit Lebensmitteln gefüllten Korb (beides auf Hintergrund in Holzoptik) sowie verschiedener Varianten von Kennzeichnungselementen der oben genannten Qualitätsprogramme bzw. der durch die EU geschützten geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen.
- (2) Das Land Baden-Württemberg – vertreten durch das MLR – ist Urheber und damit Inhaber der Nutzungsrechte an diesem Logo.

2. Logogestaltung

Die zur Auswahl stehenden Logovarianten setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Kampagnenlogo mit allen drei Qualitätsprogrammen (QZBW, Bio-Zeichen BW und Geoschutz-Siegel) = übergeordneter Grundauftritt



b) Kampagnenlogo nur mit Qualitätszeichen Baden-Württemberg (QZBW)



c) Kampagnenlogo nur mit Bio-Zeichen Baden-Württemberg (Bio-Zeichen BW)



d) Kampagnenlogo nur mit Geoschutz-Siegel



e) Kampagnenlogo mit QZBW und Bio-Zeichen BW



- f) Kampagnenlogo ohne Hinweis auf ein o. g. Qualitätsprogramm



3. Nutzungsrecht

- (1) Das MLR bewilligt dem Verwender ein einfaches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht.
- (2) Der Link zum Download des Logos wird nach erfolgter Zustimmung des MLR dem Nutzer zu diesem Zweck elektronisch übermittelt.
- (3) Der Nutzer des Logos verpflichtet sich, das Kampagnen-Logo ausschließlich von dieser Originalvorlage zu reproduzieren. Eine Verfremdung oder Veränderung des Zeichens ist nicht gestattet. Hinweise auf die Herkunft und Qualität von Produkten im unmittelbaren räumlichen Umfeld eines angebrachten Logos, die nicht im Rahmen einer vertraglichen bzw. rechtlich abgesicherten Nutzung eines oder der Qualitätsprogramme des Landes bzw. der EU erfolgt, ist nicht statthaft.
- (4) Der Nutzer verpflichtet sich, nach Fertigstellung der mit dem Kampagnen-Logo versehenen Erzeugnisse und Produkte jeweils ein digitales Belegexemplar oder digitales, farbiges Foto/Abdruck des/der Belegexemplare(s) zur Überprüfung dessen auf eigene Kosten dem MLR und der MBW zu übermitteln. Eine Übersendung per Email (vondaheim@mlr.bwl.de) ist dabei ausreichend.
- (5) Folgende Maßnahmen bzw. Formen der Nutzung sind generell zulässig:
 - a. Ausdruck des Logos in Plakatgröße / Nutzung als Plakat.
 - b. Nutzung des Logos für Flyer, Briefpapier, Broschüren, sonstige Dokumente etc.
 - c. Nutzung des Logos in elektronischen Medien (z. B. eigene Homepage). In Social-Media-Kanälen darf das Logo nur zur Bewerbung von entsprechenden Produkten/Lebensmitteln verwendet werden. Nicht erlaubt ist die dortige Nutzung losgelöst von Produkten.
 - d. Nutzung des Logos auf Produktverpackungen (sofern für diese Produkte ein Zeichennutzungsvertrag im Rahmen einer der beiden Qualitätsprogramme des Landes abgeschlossen ist bzw. die gesetzlichen Anforderungen bei geschützten geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen erfüllt werden).
- (6) Bei der Nutzung des Logos ist zwischen Maßnahmen/Formen generischer Werbung (z. B. Plakat im Kassenbereich eines Supermarktes) ohne konkreten Produktbezug, und der Bewerbung konkreter Produkte bzw. Produktgruppen zu unterscheiden. Wird das Logo im Zusammenhang mit konkreten Produkten genutzt, ist eine für Verbraucherinnen und Verbraucher irreführende Werbung insofern auszuschließen, als dass nur diejenige Logovariante genutzt werden darf, mit der das jeweilige Produkt auch tatsächlich zertifiziert ist. Hierauf ist bei der Wahl der jeweiligen Logovariante zu achten.
- (7) Die Nutzung der Variante 2. f. (ohne Hinweis auf Qualitätsprogramme) ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a. als Pin und Anstecker und andere vergleichbare Giveaways,

- b. Printmedien etc. mit allgemeinen „Information“ zur baden-württembergischen Land- und Ernährungswirtschaft.
- (8) Grundsätzlich muss ausgeschlossen sein, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher mit der Verwendung dieser Logos im Hinblick auf die Qualität und Herkunft von Erzeugnissen getäuscht werden können.
- (9) Dem MLR steht ein Kontrollrecht bezüglich der ordnungsgemäßen Nutzung des Logos durch den Vertragspartner zu.

4. Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Nutzer wird das MLR entschädigen und von allen Ansprüchen Dritter freistellen, die aus und im Zusammenhang mit der Nutzung des Logos entstehen, sofern die Ansprüche und Haftungen nicht vom MLR zumindest überwiegend mit zu vertreten sind.
- (2) Das MLR übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Benutzung des Logos keine Rechte Dritter verletzt werden. Es erklärt jedoch, dass ihm solche Rechte nicht bekannt sind. Eine Haftung für die Freiheit von Mängeln, insbesondere der Abhängigkeit von Schutzrechten Dritter, wird nicht übernommen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Die Dauer der überlassenen Nutzung ist abhängig von der Laufzeit der Regionalkampagne des MLR. Wird die Kampagne eingestellt, endet auch das Nutzungsrecht; eine darüber hinaus gehende Fortsetzung der Nutzung ist mit dem MLR im Einzelfall abzustimmen. Aufbrauchfristen für Verpackungen (und Giveaways) werden zugestanden. Die Nutzer werden über das Auslaufen entsprechender Fristen rechtzeitig informiert werden.
- (2) Beiden Parteien wird ein ordentliches und ein außerordentliches Kündigungsrecht eingeräumt.
- (3) Beide Parteien können diesen Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind die entsprechend gekennzeichneten Produkte und Erzeugnisse vom Nutzer auf eigene Kosten aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form.

6. Schlussbestimmung

- (1) Die Nutzung des Logos wird durch die MBW Marketinggesellschaft mbH im Rahmen ihrer bisherigen Tätigkeit in der Zeichenverwendungskontrolle beim QZBW und Bio-ZBW mitüberwacht. Dafür werden die im Antrag aufgeführten Daten an diese weitergeleitet.
- (2) Im Falle einer Änderung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen informiert das MLR den Nutzer über die Änderung in schriftlicher Form. Wird den Änderungen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht widersprochen, gelten die Änderungen seitens des Nutzers als akzeptiert.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf der schriftlichen Form. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

- (4) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder sollten sie Lücken enthalten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Teile eine diesem Teil möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Im Falle von Lücken verpflichten sich die Parteien auf die Aufnahme derjenigen Regelungen, die dem Zweck dieser Nutzungsbedingungen am nächsten kommen. § 139 BGB findet keine Anwendung.